

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in Bergen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

a) § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i. „Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i. Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Ausgenommen von den gesundheitlichen Gründen kann ein Mitglied der Einsatzabteilung ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die entsprechende Formulierung der Satzung vom 02.05.2013 über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bergen außer Kraft.

Bergen, 13.09.2018
STADT BERGEN

L.S.

Rainer Prokop
Bürgermeister